

Es handelt sich um eine *Zweitveröffentlichung im Green Open Access*

DOI: [10.1628/978-3-16-159866-1](https://doi.org/10.1628/978-3-16-159866-1)

## Die Reformationsrede „Was verstand Luther unter Religion?“ (1917) und das Programm einer Gewissensreligion (1921.1923)

*Heinrich Assel*

Karl Holls Reformationsrede „Was verstand Luther unter Religion?“ (1917) und das Programm einer Gewissensreligion (1921.1923), in: Heinrich Assel (Hg.), Karl Holl. Leben – Werk – Briefe, Tübingen 2021, 447–471.

### **Zitation nach *Chicago Manual of Style*:**

“Karl Holls Reformationsrede „Was verstand Luther unter Religion?“ (1917) und das Programm einer Gewissensreligion (1921.1923).” In Karl Holl: Leben – Werk – Briefe, hg. v. Heinrich Assel, 447–471. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2021.

**Herausgeber:** Heinrich Assel

**Verlag:** Mohr-Siebeck

**Erscheinungsort:** Tübingen

**Erscheinungsjahr:** 2021

**Seitenzahl:** 25

# Die Reformationsrede „Was verstand Luther unter Religion?“ (1917) und das Programm einer Gewissensreligion (1921.1923)

Heinrich Assel

## 1. Erfahrungswandel und Methodenwechsel: Kontexte des Programms ‚Gewissensreligion‘

(1) Reinhart Koselleck bemerkt in seinem Aufsatz *Erfahrungswandel und Methodenwechsel* über Max Weber: Es sei offen,

ob Max Weber nicht auch zu den politisch und existentiell Besiegten gehört. Für die Vermutung spricht viel, daß er ein Besiegter war, der die wirklich erfahrene Geschichte nicht einzuholen vermochte, dafür – fast fatalistisch – Theorien entwickelte, die jedenfalls eine methodisch überprüfbare Analyse der langfristigen, alle Einzelerfahrungen übergreifenden strukturellen Veränderungen möglich machen.<sup>1</sup>

Diese Bemerkung eröffne den Zugang zur Reformationsrede, die Karl Holl am 31. Oktober 1917 an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin unter dem Titel *Luthers Auffassung der Religion* hielt. Sie wurde unter demselben Titel als Universitätsrede in Berlin publiziert. Noch vor Jahresende erschien im Tübinger Mohr Siebeck Verlag *Was verstand Luther unter Religion?*<sup>2</sup>

<sup>1</sup> KOSELLECK, *Erfahrungswandel*, 60.

<sup>2</sup> HOLL, *Auffassung der Religion 1917* (28 Druckseiten). Die im Tübinger Mohr-Siebeck Verlag noch 1917 publizierte Reformationsrede: *Religion 1917* (35 Druckseiten) hat einen Vortrag Holls am 4. November 1917 in Bremen zum Anlass, wie aus dem Brief Karl Holls an PAUL SIEBECK vom 3. November 1917 ersichtlich ist: „Ich habe letzten Mittwoch hier die Universitätsfestrede gehalten und werde morgen in Bremen denselben Gegenstand (was hat Luther unter Religion verstanden?) in etwas einfacher, volkstümlicher Form behandeln. Die Universitätsrede wird natürlich hier unter den Universitätschriften gedruckt. Es ist nun aber denkbar, daß ich auch in Bremen aufgefordert werde, den Vortrag drucken zu lassen. Und ich würde dem dann gerne nachgeben, denn vielleicht ist diese kürzere Zusammenfassung besser und wirksamer als die etwas lange Universitätsrede. Ich möchte Sie nun fragen, ob Sie bereit wären, den Vortrag in Vertrag zu nehmen. Er müßte dann allerdings wohl in 8 Tagen gedruckt werden, sonst wäre es für Bremen, das doch am wichtigsten ist, zu spät.“ Siebeck stimmt per Telegramm am 5. November zu – und erhält am 6. November von Holl eine Depesche mit der Absage eines Vertrags über den Druck des Bremer Vortrags. Im Antwortbrief vom 6. November gelingt es Siebeck, Holl umzustimmen. Tatsächlich gelangte im Mohr-Siebeck

Holls Antwort vom 3. November 1917 auf Paul Siebecks Ansinnen, gesammelte Aufsätze des Berliner Kirchenhistorikers zu verlegen,<sup>3</sup> besiegelt die Entscheidung einer Aufsatzsammlung aus im Reformationsgedenkjahr 1917 neu erarbeiteten Vorträgen und „teilweise umzuarbeitenden“ gedruckten Abhandlungen *über Luther*.<sup>4</sup> Diese „Lutheraufsätze“ sollten „erst im Lauf des nächsten Jahres, vielleicht sogar erst gegen dessen Ende erscheinen“<sup>5</sup>.

Tatsächlich arbeitete Holl an seiner Reformationsrede fast vier Jahren beständig weiter. Völlig umgearbeitet und im Umfang vervierfacht<sup>6</sup> bildet sie die eröffnende Abhandlung *Was verstand Luther unter Religion?*<sup>7</sup> eines Bandes, dessen Umfang und Titel: „Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte. Bd. I Luther“ erst am 19. Mai 1921 feststand.<sup>8</sup> Doch auch die Fassung von 1921 stellt noch nicht die Endfassung dar. Vielmehr ergänzte und korrigierte Holl seinen Programmaufsatz bis zur zweiten und dritten Auflage von ‚Luther‘ 1923 um weitere 20 Druckseiten.

Ich gestehe Ihnen, daß mir selbst das Gewissen vernehmlich geschlagen hat, als ich in der ersten Abhandlung so vieles änderte. [...] – Die erste Abhandlung bildet, wie Sie mir wohl zugeben werden, die Grundlage für alles Weitere. Hier mußte mir vor allem daran liegen, das Entscheidende so einfach und so klar wie möglich zu sagen.<sup>9</sup>

Anhand dieser Abhandlung, ihrer Programmformel von Luthers Gewissensreligion und ihrer Genese zwischen 1917 und 1923 ist also, so die Hypothese, ein spezifischer *Erfahrungswandel und Methodenwechsel* zu erfragen, der Karl Holl zum Zeitgenossen Max Webers macht.

Auch Karl Holl mag seit 1917 zu den politisch und existentiell Besiegten gehört haben. Es spricht viel für die Vermutung, dass der Berliner Kirchenhistoriker die wirklich erfahrene Geschichte des Großen Kriegs und den Zusammenbruch nach dem November 1918 nicht einzuholen vermochte.<sup>10</sup> Er ant-

---

Verlag die Berliner Reformationsrede mit geringen Formulierungsänderungen zum Abdruck. Der Titel wurde geändert und erhielt seine endgültige Formulierung (KARL HOLL an PAUL SIEBECK, 5. Dezember 1917). – Die zeithistorischen Kontexte der Berliner Rede 1917 erläutert die Einleitung S. 78f.

<sup>3</sup> PAUL SIEBECK an KARL HOLL, 2. November 1917.

<sup>4</sup> KARL HOLL an PAUL SIEBECK, 3. November 1917. Die Rolle Paul Siebecks und Karl Müllers bei dieser Entscheidung Holls Anfang November 1917 und den ursprünglichen Publikationsplan und -umfang erläutert die Einleitung dieses Bandes, S. 79–85.

<sup>5</sup> KARL HOLL an PAUL SIEBECK, 3. November 1917.

<sup>6</sup> HOLL, *Religion* 1921 (90 Druckseiten).

<sup>7</sup> HOLL, *Religion* 1923 (110 Druckseiten).

<sup>8</sup> Am 19. Mai 1921 sendet KARL HOLL an OSKAR SIEBECK die acht Abhandlungen der Ersten Auflage von *Luther*, bestimmt den Titel, verbunden mit der Bitte, den Druck bald zu beginnen, „damit wir rechtzeitig vor Weihnachten fertig werden.“

<sup>9</sup> KARL HOLL an OSKAR SIEBECK am 22. Juli 1921, bezogen auf die vielen Änderungen während der Drucklegung und Fahnenkorrektur der Religions-Abhandlung in der Ersten Auflage.

<sup>10</sup> Die biographischen Umstände, die den Entschluss zum Luther-Buch im Jahr 1917 reifen ließen, stellt die Einleitung dar, S. 77f.

wortete auf dieses Nicht-Einholbare erfahrener Geschichte weder mit einer Dialektischen Theologie ahistorischer Offenbarung (wie Karl Barth) noch mit einer Krisen-Entwicklungstheorie (wie Ernst Troeltsch). Als originär liberaler Theologe, der zwischen 1914 und 1918 mit dem theologischen und politischen Liberalismus Schritt für Schritt brach,<sup>11</sup> und als ‚Fachmensch‘ des Historismus, der dessen Krisen beständig mitreflektierte,<sup>12</sup> macht Karl Holl den genuin religiös durchlebten *Erfahrungswandel* von Weltkrieg und Zusammenbruch zum Anlass seines *Methodenwechsels*.

Die Erfahrungsgestalt ‚Luther‘, und übrigens von gleichem Rang die Erfahrungsgestalt ‚Calvin‘, stehen im Rahmen dieses Methodenwechsels für ein bestimmtes *Verantwortungsethos aus frühreformatorischer Rechtfertigungserfahrung und Erwählungsgewissheit*. Erst 1921 (noch nicht 1917) prägte Holl dafür die Programmformel *Gewissensreligion*. Wirksam wurde sie jetzt, im Rahmen der Gesammelten Aufsätze zu *Luther*, weil Holl sie durch eine umfassende genetische Rekonstruktion an Texten Luthers, vor allem des jungen und mittleren Luther ausführte. Mehr aber noch, weil er sie zum Ausgangspunkt seiner mehrdimensionalen Analyse der langfristigen, strukturellen Veränderungen namens *Reformation* bzw. *Reformationen* machte. Die Prägnanz des Titels ‚Luther‘, der Erfahrungsgestalt und Erfahrungswandel in der Person des Wittenberger Reformators und seiner Gewissensreligion verdichtet, sollte doch nicht verdecken: Holls Entscheidung, seine Einzelaufsätze zu Luther aus den beiden frühen Phasen seiner Luther-Interpretation (1902/03 bis 1909; 1909/10 bis 1915) nach dem Oktober 1917 zur Aufsatz-Sammlung im Format einer Monographie auszuarbeiten, wird zur erweiterten Analyse und Interpretation, wobei zu prüfen ist, ob und inwieweit in diesem Sinn von einem *Methodenwechsel* im angedeuteten Sinn zu reden ist.

(2) Es war an der Jahreswende 1916/17 als sich Holl, eher widerwillig, zur Arbeit an einer Reformationsrede und an ‚verschiedenen Luther-Aufsätzen‘ entschloss, wie er Adolf Jülicher anvertraut. Geplant war Arbeit für „fast ein Jahr“, also von Januar bis November 1917.<sup>13</sup> Am 26. Februar 1918 hatte sich der Arbeitsplan erheblich gewandelt:

---

<sup>11</sup> Siehe zu dieser Konstellation und ihrer genetischen Analyse die Abhandlung von Ch. Nottmeier in diesem Band, S. 283–310.

<sup>12</sup> Siehe zu diesem Topos und seiner Spezifikation für Karl Holl die Abhandlung von S. Rebenich in diesem Band, S. 355–359.

<sup>13</sup> Der Entschluss zur Ausarbeitung der bis dahin vorliegenden Einzelaufsätze zu Luther zu einer Sammlung lässt sich aufgrund des Briefes KARL HOLLS AN ADOLF JÜLICHER vom 30. Dezember 1916 datieren (Universitätsarchiv Marburg HS 695:599). Holl steht vor der Entscheidung, im Jahr 1917 die Epiphanius-Edition vorrangig weiter zu bearbeiten oder die bis dahin vorliegenden Luther-Aufsätze zu einer Sammlung auszuarbeiten. In der Erwartung, dass „vielleicht – dh. wenn nicht Harnack oder Seeberg sie beanspruchen – die Lutherrede der Universität“ an ihn komme, entscheidet Holl sich für die Arbeit an Luther in der Meinung,

Siebeck möchte meine Aufsätze sammeln, und zwar zuerst die Lutheraufsätze. Dazu will ich, um etwas Einheitliches herauszubringen, Luther noch einmal ganz lesen, auch die Literatur verarbeiten und dazu ein paar Aufsätze neu hinzufügen.<sup>14</sup>

Aus dem geplanten einen Jahr Arbeit an Luther (1917) wurden zunächst mehr als drei Jahre (von Januar 1917 bis Ostern 1920, dem geplanten Abschluss von ‚Luther‘), dann fünf Jahre (bis zum Erscheinen von ‚Luther‘ zum Jahresende 1921).

Am 15. April 1921 teilt Holl seinem Tübinger Kollegen und Freund Karl Müller den nahen Abschluss des Luther-Buchs mit – und kommt unvermittelt auf das Gegenüber zu Ernst Troeltsch und Max Weber zu sprechen:

Ich bin jetzt endlich bei meinen Lutheraufsätzen nahezu fertig. Ich habe noch einmal den Stoff durchdacht u[nd] bin doch in einen immer stärkeren Gegensatz zu M. Weber u[nd] Trölsch gekommen. So gerne ich M. Weber lese, viel lieber als Trölsch, seine Gesichtspunkte vergewaltigen doch überall den geschichtlichen Stoff. Ob ich selbst etwas ausrichten werde, muß ich eben abwarten.<sup>15</sup>

Diese Bemerkung lässt vermuten: In den fast fünf Jahren der Arbeit an den ‚Lutheraufsätzen‘ tritt das Gegenüber zu Ernst Troeltsch und *in anderer Weise* zu Max Weber in den Vordergrund. Jedenfalls hatte es beim Letztdurchgang gleichsam den Charakter der Gegenprobe auf das charakteristisch Eigene. Dieser Gegensatz in den ‚Gesichtspunkten‘, also *in den Grundbegriffen und in der methodischen Anlage einer Reformationstheorie*, ist es, den Holl für die wissenschaftliche Wirkung seiner Gesammelten Aufsätze zu ‚Luther‘ für ausschlaggebend hält.

*Gewissensreligion*, die paradoxe Erfahrung der Heiligkeit Gottes als Gericht und der Liebe Gottes als *caritas et iustitia passiva dei*, und *Verantwortungsethos* aus dem königlichen Priestertum der Glaubenden am Ort des jeweiligen Berufs, diese *Erfahrungsgestalt* von Religion in Person Luthers wurde zwischen Anfang 1917 und Ende 1921 und darüber hinaus bis 1923 *methodisch zunehmend komplexer* dargestellt. Die beständige Arbeit an den Quellentexten Luthers (unter Einbezug der neu edierten Römerbriefvorlesung Luthers<sup>16</sup>) profiliert die Grundbegriffe der Interpretation. Eben dadurch wurde Holls Luther-Buch potentiell gegenwartserhellend, weil *Gewissensreligion* jetzt für eine methodisch

---

die Edition „fast auf ein Jahr zurücktreten“ lassen zu müssen: „Der Verzicht ist sehr hart. Sie glauben nicht, wie ich jetzt innerlich nach einem Druckbogen [sc. der Epiphanius-Edition] lechzte. Aber ich sehe keinen andren Ausweg. Was meinen Sie dazu? Aber behalten Sie bitte meine Lutherpläne ganz für sich. Es weiß außer Ihnen kein Mensch davon und am wenigsten sollten es die Hiesigen erfahren.“

<sup>14</sup> KARL HOLL an HANS LIETZMANN, 26. Februar 1918 in: ALAND, Glanz, 395.

<sup>15</sup> KARL HOLL an KARL MÜLLER, 15. April 1921, Universitätsarchiv Tübingen 514/34,1.

<sup>16</sup> Zur Interpretation der 1908 neu edierten Römerbriefvorlesung Luthers durch Holl in seinem Aufsatz von 1909/10 und in der Endfassung 1921 siehe den Beitrag von Ch. Pöder in diesem Band, S. 366–381.

komplexere *Reformationstheorie in nuce* stand, verglichen mit Holls Luther-Arbeiten bis 1916.

Was Holl anstrebte war kritische Augenhöhe mit den methodischen Standards Max Webers und dessen (für 1921 annoncierte, dann nie erschienene) *Wirtschaftsethik des Christentums*. Gegenüber Ernst Tröeltsch nahm Holl, bei vergleichbaren Ausgangsfragen, bis 1921 ein fast ausschließlich kritisches Verhältnis ein.<sup>17</sup> Das Gegenüber zu Max Weber blieb für ihn trotz aller Kritik im Einzelnen methodisch maßstäblich.<sup>18</sup>

Holls Nachruf im Brief an Adolf Jülicher vom 27. Juni 1920 aus Anlass des frühen Todes des 56-jährigen Weber am 14. Juni 1920 ist bezeichnend:

Max Webers Tod ist mir sehr nahe gegangen. Aus seinen letzten Abhandlungen über die Wirtschaftspolitik des Judentums<sup>19</sup> hatte ich den Eindruck bekommen, ob er nicht heimlich doch ein anderer sei, als ich gemeint hatte: ein Mensch, der im Grunde tief ernst sei. Und ich freute mich auf seine Behandlung des Christentums,<sup>20</sup> weil ich hoffte, daß er da gründlich mit Tröeltschs Soziallehren aufräumen würde. Daß er bei der Darstellung der Profeten Tröeltsch nur in einer lässigen Anmerkung erwähnte und im übrigen ihn bei Seite schob, ließ mich bestimmt erwarten, daß er auch beim Christentum ebenso verfahren würde. Nun ist er tot und der Soziologe Tröeltsch wird als der Lebende Recht behalten.<sup>21</sup>

(4) Der *Methodenwechsel*, der sich in der langjährigen Genese von Holls Reformationsrede (1917) bis zur Abhandlung über Luthers Gewissensreligion (1921.1923) abzeichnet, ist also in den Horizont des Gegenübers zu Max We-

<sup>17</sup> Siehe dazu den Beitrag von A. Christophersen in diesem Band, S. 315–340.

<sup>18</sup> Aus der Sicht der Weber-Forschung zeigen die beiden Abhandlungen von PETER GHOSH, *The Lutheran Reception of the „Protestant Ethic“: from Georg von Below to Karl Holl*; sowie: *The Lutheran Roots of the „Protestant Ethics“*, in: DERS., Max Weber, 301–344.251–300: Karl Holl kann als der methodisch versierteste Rezipient Webers unter den protestantischen Kirchenhistorikern gelten, und zwar bereits in einer ersten Rezeptionsphase 1905 bis 1909, und vertieft in der zweiten Rezeptionsphase 1917 bis 1921. In einer Spezialstudie sucht Assel, Zeitgenosse, dies an einer Reihe von ethos-historischen Leitkategorien und am methodischen Ansatz Holls zu erhärten. Die Quellenbelege und Detailanalysen dieser Spezialstudie sind im Folgenden vorausgesetzt und in den größeren Zusammenhang der Analyse von Holls Gewissensreligion gestellt.

<sup>19</sup> Es handelt sich hier um die in den Jahren 1917–1920 im Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik in sechs Folgen erschienenen Aufsätze zur Wirtschaftsethik des antiken Judentums, die 1921 zusammengefasst veröffentlicht wurden: WEBER, MAX, *Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen*. Das antike Judentum, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie 3, Tübingen 1921; jetzt ediert in: WEBER, MAX, *Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen*. Das antike Judentum. Schriften und Reden 1911–1920, MWG I/21,1+2, Tübingen 2005.

<sup>20</sup> Gemeint ist der geplante vierte Band von Max Webers *Wirtschaftsethik der Weltreligionen*. GHOSH, Max Weber, 325 Anm. 111, zeigt, dass Holl aus der verlagsinternen Kommunikation Paul Siebecks (25.10.1919) die Annonce eines künftigen Weber-Bandes über das westliche Christentum kennen konnte, der dann nie erschien.

<sup>21</sup> KARL HOLL an ADOLF JÜLICHER, 27. Juni 1920, Universitätsarchiv Marburg, HS 595:635. GHOSH, Max Weber, 325 Anm. 110, weist darauf hin, dass A. Jülicher M. Weber persönlich kannte. Er kommentiert (332f.): „Soziologe“ war wissenschaftspolitisch Anfang der 20er Jahre unter Kritikern der Weimarer Republik zum „dirty word“ geworden.

ber (und insofern: zu Ernst Troeltsch) zu stellen.<sup>22</sup> Selbstverständlich hat Holls historische Rekonstruktion von Luthers Gewissensreligion noch andere Entdeckungskontexte und weitere methodische Begründungskontexte, die ins Verhältnis dazu zu setzen sind.

(a) Sie ist z. B. an Holls Anspruch zu messen, ‚Luther noch einmal ganz [zu] lesen, auch die Literatur [zu] verarbeiten‘. Die Luther-Forschung der Lutherrenaissance ‚nach Holl‘ hat Holls Rezeptions-Entscheidungen und Rezeptions-Lücken kritisch diskutiert.

Signifikante Rezeptionslücken – z. B. die Anti-Latomus-Schrift, die Schriften der Abendmahlkontroverse mit Zwingli, die späte Genesis-Vorlesung, bestimmte Disputationen der 1530er und 1540er Jahre, auch die späten antijüdischen Schriften – wurden in der Lutherrenaissance identifiziert. Bestimmte Schriften Luthers wurden in ihrer Bedeutung anders gewichtet (z. B. die Anti-Latomus-Schrift durch R. Hermann, die Wochenpredigten über die Bergpredigt durch H. Diem) oder durch Editionen erst geschlossen (z. B. die Hebräerbrief-Vorlesung durch E. Hirsch und H. Rückert).<sup>23</sup>

(b) Zeitgenössische Kontexte der Luther-Forschung, die Holl oft abkürzend andeutet, z. B. die Auseinandersetzung mit Denifles Darstellung der *initia Lutheri*.<sup>24</sup>

Andreas Stegmann wertet in seinem Forschungsüberblick über 150 Jahre *Erforschung von Luthers Ethik* angesichts der durch die nachfolgende Luther-Forschung überholten Rezeptionsentscheidungen Holls gleichwohl und zurecht *den methodischen und grundbegrifflichen Zugriff* Holls als ‚einen entscheidenden und bis heute maßstabsetzenden Fortschritt‘ in der Erforschung von Luthers Ethik.<sup>25</sup>

(c) Für die grundbegriffliche Analyse exemplarische Sachdebatten, etwa diejenige mit Karl Müller über das „Sohm-Riecker’sche“ Konzept von Christenheit

<sup>22</sup> Der erste Brief Holls an seinen Verleger *nach* Erscheinen von *Luther* zu Weihnachten 1921 erwähnt die ersten Rezensionen – und endet mit dem Wunsch (KARL HOLL an OSKAR SIEBECK, 6. Januar 1922): „Dann noch einen Wunsch für mich selbst: Würden Sie mir M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (beide Lieferungen) zuschicken?“ Die beiden ersten Lieferungen von MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 1921 erschienen zeitgleich mit *Luther*. Sie umfassen den Ersten Halbband der von Marianne Weber 1921 und 1922 herausgegebenen Ausgabe. Holls Auseinandersetzung mit Weber setzte sich also bruchlos fort.

<sup>23</sup> Die Luther-Interpretation R. Hermanns ist auch diesbezüglich ein wichtiges Korrektiv Holls: ASSEL, *Aufbruch*, 373–426. KESSLER, *Editionsvorhaben*.

<sup>24</sup> DENIFLE; WEISS, *Entwicklung*, bildet in HOLL, *Neubau* 1923, 155–217 (zur ethikhistorischen Genese Luthers zwischen 1507 und 1517) einen wichtigen polemischen Kontext.

<sup>25</sup> STEGMANN, *Geschichte*, 257, sowie STEGMANN, *Bibliographie*, 305–342. Stegmanns Würdigung von Troeltschs *Soziallehren* als erster Markstein der Forschung zu Luthers Ethik (STEGMANN, *Geschichte*, 246–252) neben Holl als zweiter Markstein der Epoche zwischen 1890 und 1933 ist überzeugend. In der Epoche von 1933 bis 1945 wertet Stegmann als einzigen Markstein die Studie Harald Diems: DIEM, *Lehre*. Harald Diem, über seinen Lehrer Hanns Rückert gleichsam Enkelschüler Karl Holls, gehört in die Wirkungsgeschichte von Holls *Neubau der Sittlichkeit*.



(*corpus christianum*) im Jahr 1910/1911, die bis in die entsprechenden Abhandlungen im Luther-Buch von 1921 wirksam wird.<sup>26</sup> Dies ist eine kaum zu unterschätzende offene Frage in Holls Gesamtsicht der Gewissensethik Luthers.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Die Debatte um Sinn und Funktion der Kategorie *corpus christianum*, christliche Gesellschaft, Christenheit, entspannt sich – bezogen auf SOHM, Kirchenrecht; RIEKER, Stellung – zwischen Karl Müller und Karl Holl über mehrere Briefe hinweg als Debatte um Luthers Stellung zum landesherrlichen Kirchenregiment. Sie war veranlasst u. a. durch MÜLLER, Kirche. KARL HOLL an KARL MÜLLER, 7. November 1910, Universitätsarchiv Tübingen 514/34,1: „Und ich meine, wirklich zu bemerken, daß Luther auch nach 1527/28 das landesherrliche Kirchenregiment zwar nicht bekämpft, aber einer Ausübung im Sinn eines (normalen) Regiments sich bei Gelegenheit widersetzt hat. Wie ich dem nachging, ist mir allerdings auch der Sohm-Riekersche Satz von der ‚geistlich-weltlichen Christenheit‘ zweifelhaft geworden. Ich glaube Luther hat diese Anschauung zersprengt. Denn bei ihm ist doch die Kirche ein Verband, in den man nicht wie in die katholische durch Zwang versetzt werden kann. Man wird ihr Glied durch einen persönlichen, freiwilligen Akt, den Glaubensakt. Darum soll auch die äußere Kirche sich des Zwangs enthalten und durchs Wort wirken. Wenn aber dies gilt, dann kann man grundsätzlich nicht mehr darauf rechnen, daß im ganzen Umkreis der christlichen Welt jeder Einzelne sowohl Glied des Staats wie der Kirche ist. Und damit fällt die Voraussetzung für den ein geistlich-weltlichen Bürger. Es scheint mir, daß dieser Begriff eben nur unter der katholischen Annahme möglich ist, daß die Zugehörigkeit zur Kirche Christi erzwungen werden kann und muß. Ist das eine zu arge Ketzerei oder könntest du mir das zugestehen? Ich glaube, von da aus erscheint dann die Haltung noch um [ein?] Grad einheitlicher als bei dir und namentlich das Problem Massengemeinde/christliche Versammlung tritt noch schärfer ins Licht. Über die Form, in der ich das sagen möchte, bin ich mir noch nicht ganz klar. Wenn ich einfach eine Besprechung deines Buches schreiben würde, so würde es aussehen, als ob ich in erster Linie gegen dich polemisieren wollte, während ich glaube, in den Grundfragen mit dir einig zu sein und nur eine Linie etwas stärker hervorheben möchte. Es ist doch vielleicht wichtiger, ich schreibe einen eigenen Artikel, der an dich anknüpft und überall wo ich nichts Neues zu sagen habe, einfach auf dein Buch verweist. Ich würde mir höchstens die Schnödigkeit erlauben, auch überall zweifach zu unterstreichen, wo du Rieker umwirfst. Denn das hast du häufiger getan, als du es hervortreten läßt.“ KARL HOLL an KARL MÜLLER, 22. November 1910, Universitätsarchiv Tübingen 514/34,1: „Lieber Freund [sc. Karl Müller], ich muß dir doch unverzüglich antworten, damit sich nicht etwas zwischen uns einnistet. Was unsern wissenschaftlichen Streitpunkt betrifft, so hast du ganz Recht, man kann in Briefen derartige Dinge nicht verhandeln. Man ist immer ängstlich, ja nicht eine Abhandlung zu schreiben und sagt darüber die Sache nur halb. Ich habe schon bevor ich dir schrieb gedacht, ich wollte die Abhandlung, wenn Sie einmal druckreif ist, an dich schicken, damit du rechtzeitig gegen alles protestieren könntest. Denn es liegt mir nichts ferner als der Wunsch, eine unnütze Abhandlung zu schreiben. Aber ich glaube ernsthaft, daß dort im Begriff der ‚christlichen Gesellschaft‘ der Butz steckt und daß wenn der herauskommt, alles einfacher und klarer wird. Doch vielleicht willst du nicht mit einem Manuskript – die meinen pflegen nicht reinlich auszusehen – geplagt sein. Dann liesest du aber die Fahnenabzüge. NB aber, wenn die Sache erst einmal von mir geschrieben ist.“ Der apostrophierte Fahnenabzug wird dann HOLL, Kirchenregiment 1911. Das hier verhandelte Problem bearbeitet DIEM, Lehre, 11–18 weiter. Es zieht sich als Aporie durch Diems gesamte Abhandlung.

<sup>27</sup> Diese Aporie scheint in STEGMANN, Auffassung, 377–414.454–501 vielleicht unterschätzt zu sein. Durch heute gängige Unterscheidungen, z. B. Nachfolgeethos und Haustafel-ethos, und durch traditionsgeschichtliche Genesen von Luthers Stände- und Berufsethik wird das hier zu verhandelnde systematische Problem von Genesis und Geltung im Begriff *corpus christianum* oft überdeckt. Von Holl und Troeltsch an bis hin zu Harald Diem wurden an diesem Punkt Genesis und Geltung simultan thematisiert.



(d) Holls Erfahrung des Weltkriegs und die Frage nach der frömmigkeitsgeschichtlichen Bedeutung großer Kriege, wie sie in Holls Abhandlung von 1917 gestellt wird.<sup>28</sup>

(e) Die Wahrnehmung der revolutionären Legitimationskrise vom November 1918 als Delegitimierung von Monarchie, Staatskirche und Summepiskopat, Militär, Parlament und Bürokratie als ‚göttliches Gericht‘, in genuiner Weise also die Frage nach Souveränität im verfassungsrechtlichen „Ausnahmestand“.<sup>29</sup>

(f) Mögliche rezeptionsoffene Obertöne im Gefolge des Berliner Antisemitismus-Streits 1879 bis 1881,<sup>30</sup> den Heinrich von Treitschke in seiner Luther-Rede von 1883 auf die Luther-Interpretation übertrug. Protorassistischen und antisemitischen Tönen erteilt Holl am Schluss seiner Reformationsrede von 1917 und seiner Abhandlungen von 1921 und 1923 jeweils eine unüberhörbare Absage.<sup>31</sup>

(g) Die *wissenschaftspolitische* Zuspitzung des Dissenses mit Troeltsch im November 1918, pointiert als Gegensatz ‚Treitschke-Schäfer versus Troeltsch-Meinecke‘<sup>32</sup>.

(h) Von Holl selbst nur angedeutete *religionsphilosophische Explikationsanforderungen* und Geltungsfragen seines religionstheoretischen Konzepts *Gewissensreligion*, die in der Holl nachfolgenden Lutherrenaissance z. B. bei E. Hirsch, R. Hermann oder A. Nygren ausgearbeitet wurden und die im Folgenden nur angedeutet werden.<sup>33</sup>

(5) Holl beantwortet den *Erfahrungswandel*, den seine Luther-Interpretation zwischen 1914 und 1921 durchlief, mit einem *Methodenwechsel* hin zu einer dritten Position, die ich vorgreifend und abbreviativ als ‚weder Troeltsch-Meinecke noch Treitschke-Schäfer‘ umreißen möchte. Resultat ist das Epochenbuch ‚Luther‘ (in den Auflagen von 1921 und 1923) als Ganzes. Die glänzende Programmformel steht im Eröffnungsaufsatz *Was verstand Luther unter Religion?*

<sup>28</sup> HOLL, Kriege [1917]. Zur Interpretation: ASSEL, Freude und Einleitung S. 71–75.

<sup>29</sup> ASSEL, Aufbruch, 118–124 und Einleitung S. 89–99.

<sup>30</sup> Sämtliche Dokumente dieses durch von Treitschke ausgelösten Streits: KRIEGER, Antisemitismusstreit.

<sup>31</sup> In 336 unpublizierten Briefen der vier umfangreichsten Korrespondenzen findet sich Antisemitisches als kultureller Code in einem einzigen Brief: Brief KARL HOLL an KARL MÜLLER, 4. April 1911, Universitätsarchiv Tübingen, Karl Müller 514/34,1: „Nur ist eine Schule suchen hier [sc. in Berlin] keine leichte Sache. Für meine Frau war der oberste Gesichtspunkt, daß sie judenrein sein müsse und nach langem [ein Wort unleserlich] hat sie glücklich eine ausfindig gemacht, deren Leiterin jetzt von den Juden boykottiert wird, weil sie früher einmal ein jüdisches Kind zurückgewiesen hatte. Nun soll wegen dieses Vorgangs der Andrang dort enorm sein.“

<sup>32</sup> Diese Konstellation chiffriert abkürzend KARL HOLL an ADOLF JÜLICHER, 17. November 1918, Universitätsarchiv Marburg 695:619, siehe den Abdruck des Briefes in der Einleitung, S. 91 f. Zum Verhältnis K. Holl und D. Schäfer siehe den Beitrag von Ch. Nottmeier in diesem Band, S. 299 sowie den Biographischen Umriss S. 65–70.

<sup>33</sup> Siehe Abschnitt 2 sowie ASSEL, The Luther Renaissance.

Luthers Religion ist *Gewissensreligion* im ausgeprägtesten Sinne des Worts.<sup>34</sup>

Diese Programmformel enthält eine fundamentale Differenz im Werturteil, die wichtige religionshistorische Grundbegriffe des Luther-Buchs zwischen Holl und Weber kontrovers machten (um von Troeltsch zu schweigen). Setzen wir dazu nur das Zitat fort:

Luthers Religion ist *Gewissensreligion* im ausgeprägtesten Sinne des Worts. Mit all der Eindringlichkeit und persönlichen Bedingtheit, die einer solchen zukommt. Wie sie aus einer Gewissenserfahrung *bestimmter* Art, aus dem von Luther in eigenartiger Schärfe erlebten Zusammenstoß eines zugespitzten Verantwortungsgefühls mit dem als unbedingt, als schlechthin unverrückbar geltenden göttlichen Willen hervorging, so ruht sie als Ganzes auf der Überzeugung, daß im Bewußtsein des *Sollens*, in der *Unwiderstehlichkeit*, mit der die an den Willen gerichtete Forderung den Menschen ergreift, *das Göttliche sich am bestimmtesten offenbart*. Und zwar *um so klarer* und unzweideutiger, *je tiefer* das Sollen den Menschen erregt und *je schärfer* es sich von den ‚natürlichen‘ Lebenswünschen des Menschen abhebt. Es ist für Luther ein grundlegender Satz, daß nicht das vom Menschen selbst ‚Erwählte‘ [...], sondern das ihm *durch eine höhere Ordnung Aufgelegte, das Gemußte*, den Stempel des Göttlichen an sich trägt. Denn gerade das [...] dem nur nach seinem Glück Trachtenden als ‚unsinnig‘ Erscheinende erweckt im Menschen zugleich die Ahnung, daß es [...] den wahren Sinn des Lebens in sich birgt.<sup>35</sup>

Hören wir diese Sätze nicht sofort vor dem Resonanzraum der religionsphilosophischen Debatten der nachfolgenden Lutherrenaissance über die *Gewissensreligion*, sondern bezogen auf Max Webers sinnverstehende Religionstheorie.

(6) An dieser Stelle, an der Holl seine Sicht der Genese Luthers zwischen 1509 und 1518 bündelt, und jetzt den Begriff ‚*Gewissensreligion*‘ einführt, formuliert er nämlich eine religiöse Leitidee mit methodischer Valenz: Die Analyse der langfristigen strukturellen Veränderungen namens Reformation(en) übergreifen zwar die Einzelerfahrung namens Luther. Die Forschungsparadigmen, die nach 1968 die Lutherrenaissance ablösten – Stadtreformation, Konfessionalisierung, Interkonfessionalität und Transkonfessionalität, binnenkonfessionelle Pluralität – werden dies hinreichend thematisieren. Für Holl sind solche lang-

<sup>34</sup> HOLL, Religion 1923, 35 = HOLL, Religion 1921, 30. Fehlt in HOLL, Religion 1917, 18. Das Fehlen der programmatischen Formel *Gewissensreligion* im Jahr 1917 ist als solches nur begrenzt aussagekräftig. Tatsächlich finden sich in den beiden gedruckten Redefassungen von 1917 bereits vorbereitende Formeln. HOLL, Religion 1917, 29 = HOLL, Auffassung der Religion, 26: „Die Religion spielt sich ab im hellen, klaren Bewußtsein; es sind Gewissensbeziehungen [...], um die es sich überall handelt.“ HOLL, Religion 1917, 37 = HOLL, Auffassung der Religion, 32: Luther sei „der gewaltige Gewissenswecker gewesen, der die Christenheit wieder daran erinnert hat, um was es sich in der Religion eigentlich handelt.“

<sup>35</sup> HOLL, Religion 1923, 35 (Kursive teilweise HA). Die Fassung HOLL, Religion 1917, 18f. spricht beiläufiger von ‚Gewissenserfahrungen‘, wo der Eröffnungsaufsatz von 1921 (HOLL, Religion 1921, 30) programmatisch von *Gewissensreligion* im ausgeprägtesten Sinn des Wortes redet. Vergleicht man weiter HOLL, Religion 1917, 14f. mit HOLL, Religion 1923, 17–19 so fehlt in Religion 1917 auch der Topos Gerichtsangst und neuer Gesetzesbegriff bei Luther.

fristigen strukturellen Veränderungen aber nicht *ohne diese Erfahrungsgestalt Gewissensreligion* und *ohne die gewissensreligiöse Rechtfertigungserfahrung bestimmter Art namens Luther* methodisch überprüfbar zu erforschen. Luthers Gewissensreligion sei weder irrational noch paradoxal, wie Max Weber völlig richtig erkannt habe:

Das Entscheidende an der Religion ist [...] *daß sie Sinn gibt*, daß sie auf eine schließliche Entwirrung auch des zunächst Unverständlichen mindestens hofft.<sup>36</sup>

Pünktlich bei Einführung seines Begriffs von der Gewissensreligion setzt Holl sich also methodisch zu Max Webers *sinnverstehender Religionstheorie* ins Verhältnis, ausschließlich zu Weber, wenn auch, wie stets, kritisch. Am Ort des Einzelnen, in der, wie auch immer, persönlich bedingten Genese Luthers zeigt sich, dass und *welche Art von Sinn Religion als Gewissensreligion* gibt.

(7) An der methodischen Schlüsselstelle der anderen großen Abhandlung über den *Neubau der Sittlichkeit* – dort, wo Holl Luthers vollständigen Begriff christlicher Freiheit als königliches Priestertum der Getauften analysiert – stoßen wir pünktlich auf eine andere einschlägige Kategorie, die Weber von Holl kannte und Holl von Weber: *Charisma*. *Charisma* aus Bußgewalt<sup>37</sup> ist genuine gewissensethische Autorität, aus persönlicher Verantwortung vor Gott begründet und als allgemeines Priestertum und Königtum Christi und der Christen zu exponieren.

[M]it der Aufstellung des allgemeinen Priestertums [erfährt] der Gedanke der persönlichen *Verantwortung* seine höchste Steigerung [...] *Das Stück Verantwortung*, das bisher auch bei Luther die sichtbare Kirche für den einzelnen mit getragen hat [sc. seinen geistlichen Gehorsam, mit getragen in monastischer Vaterschaft], fällt nun gleichfalls diesem zu. Er ganz allein hat Gott Rechenschaft abzulegen für alles, was er tut und was er als seine Grundsätze bejaht. Erst durch die Verbindung mit diesem strengen Verantwortungsgefühl erlangt Luthers Freiheitsgedanke seine eigenartige Tiefe.<sup>38</sup>

Gleich darauf:

Luther hat jetzt den Mut gefunden, die urchristliche Anschauung ernsthaft zu erneuern, daß der Gläubige *sich selbst im Besitz des Heiligen Geistes fühlen dürfe*. [...] Luther sah jedoch, mehr noch als Paulus, das Wirken des Geistes – ebenso wie das des im Gläubigen wohnenden Christus; beides fällt für Luther sachlich zusammen – nicht in plötzlichen außerordentlichen Eingebungen, sondern in übermächtigen Antrieben *sittlicher Art*.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> HOLL, Religion 1923, 35f. Anm 1.

<sup>37</sup> Zur Herkunft der Topoi *Bußgewalt* und *Charisma* bei Holl, siehe den Beitrag von E. Mühlberg in diesem Band, S. 185–187. Zur Rezeption des Charisma-Begriffs Holls durch Max Weber: ASSEL, Zeitgenosse, 220 Anm. 40 sowie 229 Anm. 92.

<sup>38</sup> HOLL, Neubau 1923, 218; zum Topos ‚geistlicher Vater‘ in der Biographie Holls s. S. 33.

<sup>39</sup> HOLL, Neubau 1923, 219f.

Es durchdringen sich „Freiheitsgefühl und Gefühl der inneren Notwendigkeit wunderbar. Der Geist treibt den Menschen, so daß er *nicht anders kann*.“<sup>40</sup>

(8) Auch nach 1921, als Holls *Luther* das meistverkaufte theologische Buch nach Barths *Römerbriefkommentar* wurde,<sup>41</sup> ergänzte Holl seine Abhandlung über die Gewissensreligion beständig. Jetzt treten neue *theologische* Kontroversen hinzu, die sich mit dem theologischen Geltungsanspruch von Gewissensreligion stellten.

Die vier großen, exkurshaften Anmerkungen zur Christologie und Trinitätstheologie Luthers finden sich erst 1923 in der Abhandlung über die Gewissensreligion.<sup>42</sup> Sie enthalten *in nuce* Forschungsproblematiken der Rechtfertigungs- und Versöhnungslehre als Christologie, etwa zur Figur des *fröhlichen Wechsels und Streits*. Holl versteht sie nicht primär als Ansatz zur Lehre vom zweifachen Versöhneramt Christi, sondern als Begründungsfigur des Priestertums und Königtums der Getauften.<sup>43</sup> Zu nennen sind auch die Figur des *angefochtenen Christus* und die Problematik des christologischen Begriffspaars *sacramentum et exemplum*.<sup>44</sup> Die ambivalente Problematik von Holls Gewissensreligion ließe sich *in nuce* nur an seinen Äußerungen *zur Funktion Christi in Luthers Gewissensreligion* aufzeigen: Im eschatologischen Moment der Rechtfertigung ereignet sich für Holl bereits jene vollendete Willenseinigung des Menschen mit Gott, die keiner Vermittlung durch einen *Glauben an Jesus Christus* mehr bedarf. Aus dieser Willenseinigung „entspringen ganz von selbst [...] *neue Wertmaßstäbe, neue ‚Affekte‘ und neue Willenskräfte*“<sup>45</sup>. Zwar geschieht diese Willenseinigung im zeitlich verfassten Gewissen, das „als Bewußtseins- und Willensform erhalten“<sup>46</sup> bleibt. Insofern ist die Selbstsucht virulent als affektiv-vorbewusster Bestimmungsgrund. Deshalb erfährt sich das Selbst im Glauben

<sup>40</sup> Ebd., 221.

<sup>41</sup> Verkaufszahlen bei GRAF, Einleitung, 64 und im Biographischen Umriss S. 85.

<sup>42</sup> HOLL, *Religion* 1923, 29f. Anm. 3; 38–40 Anm. 1; 69–72 Anm. 4; 124f. Anm. 2; dazu: HOLL, *Verständigung*, 54–57; HOLL, *Gogartens Lutherauffassung*, 248–251. Die Motive für diese Zurückhaltung liegen anfangs auch in der Abgrenzung gegen den Christozentrismus Albrecht Ritschls: „Das war eben der Punkt, um dessen willen mir es von Anfang an [...] bei Ritschl nie recht wohl war. Ein Wort wie das ‚ohne Christus wäre ich Atheist‘, habe ich nie mit gutem Gewissen nachzusprechen vermocht“ (KARL HOLL an ADOLF SCHLATTER, 12. August 1912; STUPPERICH, *Briefe Schlatter*, 207f.). Die Kritik an der christologischen ‚Lücke‘ bei Holl wurde ein Topos der zeitgenössischen Holl-Kritik vgl. dazu WOLFF, *Haupttypen*, 356–366. Dagegen wurden Gegenargumente aus der Holl-Schule laut, vgl. BORNKAMM, *Christus*. Zu berücksichtigen sind auch die Hintergründe, die 1929 zur Edition der Hebräer-Brief-Vorlesung Luthers durch Emanuel Hirsch und Hanns Rückert führten: HIRSCH/RÜCKERT, *Vorlesung*; siehe auch ALAND, *Glanz*, 92f.120. Erst die Hebräerbrief-Vorlesung, so das Argument, hätte Holl die Belege geliefert, um Luthers genuine Christologie zu entfalten und zu belegen.

<sup>43</sup> RIESKE-BRAUN, *Duellum mirabile*.

<sup>44</sup> Hier setzten christologische Monographien von E. Hirsch und E. Vogelsang, W. Elert und G. Aulén, von H. J. Iwand und F. Gogarten an. Noch G. Ebelings Restitution der Lehre vom zweifachen Versöhneramt Christi kann man als Echo der Aufgaben lesen, die Holl stellte, sowie als Korrektur seiner Interpretation des königlichen Priestertums Christi. Diese Problemgeschichte ist aufgearbeitet in: ASSEL, *Elementare Christologie* 1, 88–92.105–110.195f.

<sup>45</sup> HOLL, *Religion* 1923, 82f.

<sup>46</sup> Ebd., 81.

nur *im Zugleich von Sündersein und Gerechtersein*, im Kampf zwischen ‚Fleisch‘ und ‚Geist‘.<sup>47</sup> Hier, im lebensumspannenden Austragen dieses Kampfes zwischen Selbstsucht und Selbstlosigkeit, der in die affektive Tiefenschicht des Wollens reicht, habe Christus als *sacramentum et exemplum* seinen Ort: „wer Christus im Glauben gefaßt hat, in dem streitet Christus selbst – *der* Christus, der die mit ihm Geeinigten nach seinem Bilde formen will –, und ihm ist der Sieg gewiß“.<sup>48</sup> Nicht in der *eschatologischen Konstitution*, wohl aber in der *zeitlichen Bewährung und Durchsetzung* der Willenseinung mit Gott hat der angefochtene und gekreuzigte, der zur Geist-Präsenz auferstandene Christus als Werkzeug<sup>49</sup> der göttlichen Erwählung seine Funktion. Hier tröstet der Glaube an den Gekreuzigten, der exemplarisch den Fluch des Gesetzes und Zorn Gottes trug.<sup>50</sup> Wichtiger ist noch die Gegenwart des *Auferstandenen* im Geist bei seinen Gläubigen: „Der Christus, der selbst auferstanden ist, *steht auch im Gläubigen wieder auf*, [...] er gestaltet ihn um in sein Bild und führt in ihm den siegreichen Kampf wider die Sünde.“<sup>51</sup> Christus-im-Geist tröstet, indem er den *Sinn* der Vergebung verbürgt:<sup>52</sup> Gott schafft durch den im Geist präsenten Christus einen wirklich Gerechten.<sup>53</sup> ‚Christus‘ ist, wie Holl ausdrücklich bemerkt, Inbegriff dafür, „daß es ein *persönlicher* Wille, eine persönliche, sittliche Macht ist, die auf ihn wirkt. [...] Der Standpunkt, daß *Gott* es ist, der die Gerechtigkeit im Menschen schafft, bleibt somit streng gewahrt“<sup>54</sup>. Hat aber Christus in der *zeitlichen* Durchsetzung der Willensgemeinschaft mit Gott seine werkzeugliche Funktion, „so folgt daraus auch, daß *der Dienst Christi aufhört, wenn dieses Ziel erreicht ist*. Es *wird* aber erreicht, so gewiß Gottes und Christi Kraft eine *allmächtige* Kraft ist. Die Gläubigen werden einmal Christus ähnlich sein und ebenso wie er das Gesetz erfüllen. Dann werden sie Christus (als Schützer vor Gottes Majestät) nicht mehr bedürfen [...]“.<sup>55</sup> Jesu Wort und Geschichte sind (nur) zeichenhafte Mittel, durch die das Gewissen zur unmittelbaren Einigung mit Gottes Willen geführt werden soll.<sup>56</sup> Der Wille des Gläubigen werde selber ‚Christuswille‘. Nicht der Gehaltssinn (Glaube an Jesus Christus), son-

<sup>47</sup> Ebd., 84.

<sup>48</sup> HOLL, Religion 1923, 84. Die Denkfigur kann in späteren Äußerungen (HOLL, Mission, 238) im Sinne einer universellen Königsherrschaft Christi gedeutet werden.

<sup>49</sup> Dies bestimme Luthers Rede von der Person Christi, die nur deshalb in die Nähe des Monophysitismus gerate, weil Luther „das Göttliche, den göttlichen Willen ganz *unmittelbar* in dem menschlich sich darstellenden Tun und Leiden Christi angeschaut wissen“ wolle (HOLL, Religion 1923, 71). Luther intendiere damit die absolute Werkzeuglichkeit Jesu in der Willensgemeinschaft mit Gott.

<sup>50</sup> HOLL, Religion 1923, 70f.; HOLL, Verständigung, 54.

<sup>51</sup> HOLL, Religion 1923, 70.

<sup>52</sup> Nur um Verbürgung kann es gehen. Denn Gott vergibt nicht erst um Christi willen, sondern Christus stirbt um Gottes vorzeitlicher Erwählung willen: „[...] *der letzte Grund* für die Rechtfertigung [liegt] in dem *freien Erbarmen Gottes* [...]. Christus und sein ganzes Tun ist ihm gegenüber nur das Werkzeug“ (HOLL, Verständigung, 55f.).

<sup>53</sup> HOLL, Religion 1923, 71: „Erst dadurch hat Luther ein ganz ‚*gutes Gewissen*‘ [...], daß er auch einer *Gotteskraft* vertrauen darf, die das Sündige in ihm ausfeßt“. Vgl. auch HOLL, Neubau 1923, 220–223.234!

<sup>54</sup> HOLL, Römerbrief 1923, 121.

<sup>55</sup> HOLL, Verständigung, 56f.

<sup>56</sup> Dasselbe gilt dann auch für Werk und Person des Geistes, vgl. HOLL, Verständigung, 57: „Und unerschrocken zieht er [sc. Luther] auch für den Geist denselben Schluß. Auch dessen ‚*Dienst*‘ wird in der Ewigkeit aufhören“.

dern der instrumentelle Bezugssinn und vor allem der enthusiastische Vollzugssinn der Willenseinigung sind die Pointe. Solche Willenseinigung im Handeln ist keineswegs nur als futurische Möglichkeit vorgestellt. Sie geschieht vielmehr proleptisch schon jetzt je und dann beim Starken im freien, schöpferischen Wagnis, das das Gesetz Christi erfüllt, indem es „seinen letzten Sinn frei erzeugt“.<sup>57</sup> Die latent unitarische Tendenz von Holls Theologie kommt in dieser Denkfigur zum Vorschein.<sup>58</sup>

Was nötigte Holl zu seiner immer weiter ausgreifenden, beständig die Grundbegriffe schärfenden Ausarbeitung der Abhandlung über Luthers Religionsverständnis und Gewissensreligion? Zusammen mit dem genuin antinomischen *Erfahrungssinn von Erwählungsgewissheit* und dem zu ihrer sachgemäßen Exposition erforderlichen *Methodenwechsel* (Abschnitt 2) halte ich genuine Fragen des *Gottesbegriffs* der Gewissensreligion (Abschnitt 3) und des *Neubaus der Sittlichkeit*, des Zusammenhangs von Christenheit und Weltverantwortung in einer republikanischen Nachkriegs-Gesellschaft und Nachkriegs-Kirche (Abschnitt 4), für ausschlaggebend.

## 2. Gewissensreligion – methodisch dimensioniert

(1) Holls Versuch, Ernst Troeltschs Deutungshoheit über die Reformations-theorie zu konterkarieren, führt ihn zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit Max Weber, die 1905–1909 beginnt und sich zwischen 1917 und 1921 verdichtet. Dies lässt sich an zentralen Grundbegriffen seiner Interpretation von Luthers Gewissensreligion dartun, u. a. an ‚Charisma‘, ‚Kirche‘ und ‚Sekte‘, ‚Erwählungsgewissheit‘ und ‚Bewährung‘, ‚Vollkommenheitsideal‘, an ‚innerweltlicher Askese und asketischem Protestantismus‘, an ‚Beruf‘, an Konzepten wie ‚Naturgesetz‘, ‚Kompromissethik und Gewissensethik‘.<sup>59</sup>

(2) Die Kontroverse um diese Grundbegriffe steht in einem größeren Rahmen: Zur komparativen Einschätzung des *reformatorischen* Charakters von Luthers Gewissensreligion reichte für Holl zwischen 1917 und 1921 die Dimension von

<sup>57</sup> HOLL, Begriff, 493.

<sup>58</sup> Holls theozentrische Theologie hat letztlich keine trinitarische, sondern eine unitarische Grundstruktur: Christus und Geist habe funktionale Bedeutung im Plan des einen Gottes. Nicht zuletzt deshalb schätzte Holl die Unitarier, v. a. den Unitarismus Emersons zeit lebens hoch, vgl. KARL HOLL an ADOLF JÜLICHER, 1. Juli (Datum nicht völlig klar) 1909, Universitätsarchiv Marburg HS 695:552, anlässlich der Einladung zum Weltkongress für freies Christentum: „Es hat mich immer empört, daß wir die Unitarier als nicht-christliche Sekte behandeln, während wir in Wirklichkeit ebenso denken wie sie und sogar noch viel von ihnen lernen könnten. Was ist mir Emerson gewesen in meinen Privatdozentenjahren!“

<sup>59</sup> ASSEL, *Zeitgenosse*, 218–230. Holl veröffentlichte nach Abschluss der 3. Auflage des Luther-Buchs separat die Abhandlung *Die Geschichte des Wortes Beruf* (1924) in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften, wieder abgedruckt in GA 3, 189–219. Sie dokumentiert, gleichsam als Nachruf auf Weber, dass die Auseinandersetzung mit Weber mit dem Luther-Buch nicht endete, Assel, *Zeitgenosse*, 238–240.



objektiver *Erwählungslehre* und subjektiver *Erwählungsgewissheit* nicht mehr aus. Also jene Dimension einer „theozentrischen“ Rechtfertigung „von oben“ und einer „gewissensreligiösen“ Rechtfertigung „von unten“, die für den Holl des frühen Luther-Aufsatzes zur *Erwählungsgewissheit in Luthers Römerbriefvorlesung* von 1909/10<sup>60</sup> so charakteristisch war. Auf *diese* Dimension verengten sich viele Rezeptionen in der Lutherrenaissance. In der Rechtfertigungstheologie des ‚jungen Luther‘ der Römerbriefvorlesung fand Holl 1910 Elemente des späteren Konzepts von Gewissensreligion: Gott setze als heiliger Liebeswille geschöpfliches Leben aus sich heraus, und zwar als *sich selbst erhaltendes* Leben. ‚Sünde‘ bedeute, dass dieses geschöpfliche Leben in seiner unausweichlichen Selbsterhaltung Wille zur Lebensmacht wird, aber Gott nicht mehr Gott, den absoluten Schöpfer, sein lässt. Die Sünde des Geschöpfes ist in der Schöpfung selbst angelegt. Dies führt in sich existentiell steigernde Konflikte mit der Heiligkeit und Größe Gottes. Die Konfliktstadien<sup>61</sup> treiben auf jenes Ereignis zu, das *Rechtfertigung* heißt, aber im Gewissen als *Erwählungsgewissheit* erlebt wird: Gott teilt dem Sünder – in der sich konflikthaft steigernden Feindschaft gegen sich, unter Gesetz und Zornheiligkeit – seine Gerechtigkeit als freie und selbstlose Willensgemeinschaft durch Verheißung und Gesetz im Gewissen mit. Die Antinomie des Zornes Gottes über das *unhintergehbare* Böse verweist auf das existierende Gewissen als den Ort der Gewissheit. Im Konflikt mit Gottes Größe noch in die Verwerfung durch Gott einzuwilligen, wird im Gewissen als Erwählungsgewissheit erlebt: *resignatio ad infernum*, nicht mehr im Tauler’schen, sondern im Luther’schen Sinn. Als Werkzeugbewusstsein und als opferbereite Liebe wird Erwählungsgewissheit ‚*selbstloses Selbstgefühl*‘.<sup>62</sup> Solche Paradoxa und Zirkel von Holls Gewissensreligion provozierten in der Lutherrenaissance Kritik. Holl verbindet die Konfliktgeschichte gelebter Gewissensreligion („von unten“) stets mit antinomischen, theistischen Begriffen göttlichen Erwählungshandelns („von oben“). Der Auflösung dieser Zirkel widmeten sich die Religionsphilosophien der Lutherrenaissance – prominent Emanuel Hirsch, Rudolf Hermann und Anders Nygren.<sup>63</sup>

(3) Holl lässt *sich aber auch aus dem zeitgenössischen Diskurs* mit dem angedeuteten paradoxiefähigen und darin sinnverstehenden Religionskonzept Webers interpretieren, also nicht nur im Licht späterer Religionsphilosophien der Lutherrenaissance. Der Gewinn ist, dass sich dann jene *religions- und sinntheoretischen Innovationen* zeigen, die für Holl selbst erkenntnisleitend waren.

<sup>60</sup> HOLL, Römerbrief 1923.

<sup>61</sup> Der frühe Aufsatz von 1906 konstruiert diese Konfliktgeschichte besonders klar: HOLL, Rechtfertigungslehre 1906, erweitert und unter demselben Titel publiziert in GA 3, 525–557.

<sup>62</sup> HOLL, Religion 1923, 84. Was hier holzschnittartig formuliert ist, müsste theologisch differenzierter dargestellt werden: ASSEL, Aufbruch, 81–112.

<sup>63</sup> Exemplarisch: HIRSCH, Rechenschaft; HERMANN, Religionsphilosophie; NYGREN, Meaning.



Holls früher Vorbegriff auf Luthers Gewissensreligion von 1909/10 war methodisch noch reduktiv. Und Holl erkannte dies auch. Es war die methodische Dreidimensionalität von Recht und Herrschaft, Religion und politischer Vergemeinschaftung sowie ökonomischer Rationalität zu beachten, wie Webers Religionssoziologie sie vorführte. Weber sieht „(1) soziales Handeln von Akteuren in der Wechselwirkung mit (2) Strukturen der Handlungskoordination und (3) den Sinnkonstruktionen oder Wertideen [...], die Handeln jeweils motivieren“, zusammen.<sup>64</sup>

Holls Vorbegriff von Luthers Gewissensreligion von 1910 reduzierte sich auf eine bestimmte Analyseperspektive, nämlich Erwählungsgewissheit, Bußgewalt, Gottes Alleinwirksamkeit (also: Sinnkonstruktion und Wertideen). Nimmt man die anderen Perspektiven hinzu, wird das Konzept einer Gewissensreligion Luthers in ihrem reformatorischen Anspruch erst plastisch. Holls Abhandlung über Luthers Gewissensreligion (im Verbund seines Luther-Buchs) bereicherte Anfang der 20er Jahre also die Luther-Forschung mit einer mehrdimensionalen Theorie des Reformatorischen, weil er *Gewissensreligion, Neubau der Sittlichkeit und Weltverantwortung, (Volks-)Kirchenbegriff aus dem königlichen Priestertum und eine Vorform der Zwei-Reiche-Lehre mit königlichem Priestertum als kultureller und auch national-volkhafter Ethos-Realität* zu einer Gesamtsicht insbesondere Luthers und der Luthertümer sowie Calvins und der Reformiertentümer verband.<sup>65</sup> Jeder der Aspekte, die Holl an Luthers Gewissensreligion zwischen 1917 und 1923 ausarbeitete, war methodisch dreidimensional angelegt:

Die erste Dimension gewissenssubjektiven und doktrinalen Sinns aus dem Rechtfertigungserlebnis ist verkoppelt mit der zweiten Dimension normativer Regulierung sozialen Handelns, also mit einem neuen Ethos werkzeuglicher und interzessorischer Gottes- und Nächstenliebe. Diese beiden Dimensionen sind wiederum verkoppelt mit der dritten Dimension struktureller Handlungskoordination in rechtlichen, weltlich-obrigkeitlichen (herrschaftsbestimmten), und geistlich-charismatischen (herrschaftsfreien) Vergemeinschaftungsformen.

<sup>64</sup> GRAF, Art. Weber, Max, 1319 (Einfügung der Ziffern HA).

<sup>65</sup> Die akribische Analyse des Holl-Aufsatzes über Luthers Römerbrief in der Fassung von 1910 und von 1921/1923, die Ch. Pöder vorführt, pointiert in Abschnitt 3 (S. 374–381 in diesem Band), worin sich Holls Konzept der Erwählungsgewissheit der Starken Anfang der 20er Jahre veränderte, nämlich darin, „paradoxaerweise als Werkzeug Gottes unsittlich zu handeln [sc. zugunsten Anderer in der Wissensgemeinschaft von Kirche und Nation] und auf das eigene Seelenheil zu verzichten“ (S. 380 in diesem Band). – Zu beachten ist, dass Holl sich bereits zwischen 1905 und 1909 selbst an den „hervorragenden Abhandlungen von Max Weber“ maß, die „in glänzender Weise“ die *protestantische Ethik und den Geist des Kapitalismus* thematisierten. Diese für Holls Verhältnisse enthusiastischen Urteile finden sich in der Jubiläumsrede von 1909: HOLL, Calvin, 264 Anm. 1, 281. In der Datierung der frühen Rezeption stimme ich GHOSH, Max Weber, 323 zu.

Was die Religions-Abhandlung hierzu nur andeutet, das führen die Abhandlungen über *Luthers Kirchenbegriff* und über den *Neubau der Sittlichkeit* aus. Holl deutet Luthers Kirchenbegriff dezidiert vom allgemeinen Priestertum und Königtum der Getauften her. Er baut ihn vom Begriff charismatischer Freiheit und Autorität her auf. *Diese methodische Dimensionierung der These von Luthers Gewissensreligion bildet die religionstheoretische Innovation Holls.*

### 3. Gottes souveräne Freiheit als Grenze der Gewissensreligion?

(1) So greifbar wie bei keinem anderen Thema kommt im Medium der Luther-Interpretation Holls *eigene* Gottesanschauung zum Ausdruck. Aufschlussreich ist, was Holl im Brief vom 26. April 1920 an Adolf Jülicher schreibt:

Ich bin zwar in der Arbeit an Luther nicht soweit gekommen, wie ich wollte; denn sie gibt mir immer neuen Anlaß, mir die letzten Fragen vorzulegen, Dinge zu überdenken, die ich kaum zwischen den Zeilen andeuten kann, über die ich mir aber selbst meine klar werden zu müssen.<sup>66</sup>

Negative Erwählungsgewissheit lasse *zuletzt* ahnen, dass Gott noch in der Erwählungsanfechtung aus Liebe zur Einigung mit seiner Heiligkeit ziehen will, wenn auch nicht zur Seligkeit. Gottes Freiheit manifestiert ihre souveräne Größe in diesem Ausnahmezustand und letzten Konflikt zwischen schaffender und geschaffener Freiheit: „groß ist er [...] dadurch, daß er selbständiges Leben außer sich zu setzen und es zu sich emporzuführen vermag“.<sup>67</sup> Gottes *Ehre* manifestiere sich im *Plan*, den Gott alleinwirksam und allwirksam, selbst noch im *opus alienum* seines Zorns verfolgt.<sup>68</sup> Die Gottesanschauung ist bei Holl *antinomisch* und wird zwischen 1917 und 1921 immer antinomischer, wie Hans Lietzmann in seiner Gedächtnisrede von 1926 hervorhebt.<sup>69</sup>

Holl unterscheidet in Gott zwischen einem ‚Zorn der Strenge‘ über das für seinen Plan Unbrauchbare, einem Zorn, „der nur straft und deshalb vernichtet“ und einem ‚Zorn des Erbarmens‘, „der läutert und befreit“.<sup>70</sup> *Schafft Gottes Freiheit also auch Anderes seiner selbst, um es im Zorn zu vernichten?* Es kenn-

<sup>66</sup> KARL HOLL AN ADOLF JÜLICHER, 26. April 1920, Universitätsarchiv Marburg HS 695: 633.

<sup>67</sup> HOLL, Religion 1923, 43. Vielleicht am klarsten formuliert ist dies in: HOLL, iustitia dei, 188: „Gott schenkt nicht Gnade an seiner Gerechtigkeit vorbei – so hatte es Augustin und auch die Scholastik verstanden –, sondern durch seine Gerechtigkeit hindurch. Er will, indem er den Menschen straft und vernichtet, ihm Gerechtigkeit mitteilen. Und zwar seine eigene Gerechtigkeit. *Denn es ist sein Wesen sich mitzuteilen.*“ (Kursive HA).

<sup>68</sup> HOLL, Religion 1923, 41 f.: zur jesajanischen Herkunft der Rede von ‚Plan‘ und ‚fremdem Werk‘.

<sup>69</sup> „Es ist die Erkenntnis der unbegreiflichen Paradoxie des christlichen Gottesbegriffes. Von hier aus hat Holl Luther verstehen gelehrt.“ (LIETZMANN, Gedächtnisrede, 574, vgl. 575).

<sup>70</sup> HOLL, Religion 1923, 42.

zeichnet Holls *Luther*-interpretation, dass er Luthers Gottesanschauung gerade an den Fragen nach dem *Übel*, dem *Bösen* und der *doppelten Prädestination* misst. Es kennzeichnet aber Holls *eigene* Gottesanschauung, dass er meint, hier über Luther hinausgehen zu müssen.

(2) Leitend ist dabei für Holl Luthers „genial einfache Antwort“ auf die Frage nach dem *Übel*: „Er macht geltend, daß ohne das Übel Gott für den Menschen überhaupt nicht als ‚Gott‘ erkennbar wäre“.<sup>71</sup> Nur die Erfahrung der Übel lässt Wohltaten Gottes als solche erkennen.

Musste Gott auch das *Böse* „hervorbringen, um damit das Bewußtsein des Guten, das Gewissen in der Menschheit zu erwecken“?<sup>72</sup> Luther lässt, wie Holl anerkennen muss, dieses Rätsel als kritische Grenze stehen. Nicht Holl selbst. Die innere Konsequenz von Gewissensreligion fordere, so Holl, an diesem entscheidenden Punkt als

die einzige ernsthafte Lösung [...]: Gott bewirkt auch das Böse – der Begriff einer göttlichen ‚Zulassung‘ ist immer eine Schwächlichkeit –, weil ohne das Nebeneinander von gut und böß niemals eine Unterscheidung, *niemals ein Gewissen* möglich wäre. Aber indem er [...] in jedem menschlichen Gesamtleben zugleich das Gewissen setzt, gibt Gott zu erkennen, daß sein *wirklicher Wille nur auf das Gute* gerichtet ist.<sup>73</sup>

‚Gewissen‘ würde nicht erwachen, wäre Menschsein im menschlichen Gesamtleben nicht für den Konflikt zwischen Gut und Böse bestimmt. Weil es aber in diesem Konflikt erwacht und sich zum Guten verpflichtet fühlt, bezeugt es, dass Gottes letzter Wille auf das Gute, auf Gemeinschaft hin geht.

(3) Schließlich stellt Holl die Frage doppelter Prädestination charakteristisch: Warum macht „Gott nicht alle *für das Gute empfänglich*“?<sup>74</sup> Luther lasse hier ein ‚Dunkel‘ in Gottes Alleinwirksamkeit und Allwirksamkeit, ein Dunkel von dem ein *eschatologischer* Sinn geglaubt werden müsse, obgleich gegenwärtig nicht einmal eine *Sinnabahn* möglich sei. Holl schließt sich *expressis verbis* Calvin an. Calvin nämlich

dringt tiefer beim Gottesbegriff. [...] Er betrachtete es als unumgänglich, daß der einzelne sich auch über dieses Letzte klar würde [...] daß es in der Religion zuletzt doch einzig und allein auf den Gottesgedanken und auf das unmittelbare Verhältnis zu Gott ankommt. [...] Und immer bleibt hier über allem Theologischen das religiöse Grundgefühl lebendig: die starke Empfindung für die selbstherrliche Macht des alles in allem wirkenden Gottes.<sup>75</sup>

<sup>71</sup> Ebd., 47.

<sup>72</sup> Ebd., 48.

<sup>73</sup> HOLL, Rechtfertigungslehre, 551 f. Anm. 1 unter Berufung auf Schleiermachers Glaubenslehre, § 83 (ebenso freilich schon HOLL, Religion 1923, 48, Anm. 2). – Beachte HOLL, Religion 1917, 20: Nur der Begriff Alleinwirksamkeit ist hier bereits vorhanden.

<sup>74</sup> HOLL, Religion 1923, 48.

<sup>75</sup> HOLL, Luther und Calvin, 79; vgl. zu diesem Vortrag vor der Brandenburger Pastoral-

Holls an der Erfahrungsgestalt Luther rekonstruierte Gewissensreligion unterscheidet sich von Luthers *De servo arbitrio* an dieser Grenze: am Grenzbegriff der Freiheit Gottes als selbstherrlicher Macht und absoluter Souveränität. Bleibt zu fragen, ob solche ‚fast fatalistischen Theorien‘ es nichtsdestotrotz möglich machten, ‚eine methodisch überprüfbare Analyse der langfristigen, alle Einzelerfahrungen übergreifenden strukturellen Veränderungen‘ des *Neubaus der Sittlichkeit* in der Reformation Luthers zu eröffnen.

#### 4. Diesseits der Zwei-Reiche-Lehre: Christenheit und Weltverantwortung

(1) Holls Schlussteil in der *Religions-Abhandlung* und seine andere große Abhandlung *Der Neubau der Sittlichkeit* spitzen das Verantwortungsethische der Gewissenspersönlichkeit überaus zu. Unter dem Titel *Sittlichkeit und Weltleben* stellt Holl die rechts-, politik- und oikonomie-historische Dimension<sup>76</sup> der Verantwortungsethik Luthers dar.

Es geht z. B. um amts- und ständevermittelte Rechtsloyalität des Einzelnen, um Vergeltungsverzicht im Sinn der Bergpredigt, aber auch um prinzipielle Rechtsloyalität des Christen *als Bürger* (nicht: als Amtsperson), der in Ausnahmesituationen auf den Notwehrverzicht der Bergpredigt verzichte, um *der höheren Herrschaft des Rechts im weltlichen Reich Gottes* willen<sup>77</sup> – für Holl „die letzte innerlichste Frage“.<sup>78</sup> Um es aphoristisch zu verkürzen: Man stelle sich Holls *Luther* nie als Ahne Kants vor, vielmehr Dietrich Bonhoeffer als Hörer und Leser von Holls *Luther* – wie es sich ja tatsächlich verhielt.<sup>79</sup>

Verantwortung *vereinzelt* im Gewissen bis zum Erwählungszweifel, der für Holl im Entzug moralischer Integrität und Selbsterhaltung im Gewissen über dem Handeln besteht. Der Konflikt mit der Heiligkeit Gottes konfrontiert mit

---

konferenz von 1917, der am 18. April 1919 in der Berliner Philharmonie wiederholt wurde, gedruckt in der Fassung von 1919: STUPPERICH, Briefe Schlatter, 223 (KARL HOLL AN ADOLF SCHLATTER, 5. Mai 1917, also aus der Zeit der Ausarbeitung von: *Was verstand Luther unter Religion?*): „Wie ich die Grenzen von Luthers Werk sehe und wo ich Calvin gerade jetzt als Weiterführer herbeirufen möchte, denke ich in einem Vortrag vor der Brandenburgischen Pastoralkonferenz zu sagen“. ‚Luther und Calvin‘ ist also bewusst als Stellungnahme zu und Kritik an Luther, nicht zuletzt in der Frage der doppelten Prädestination, konzipiert!

<sup>76</sup> Langfristige strukturelle Veränderungen der Rechtsgeschichte durch die Reformationen analysiert: STROHM, Calvinismus und Recht; der Geschichte des ‚Hauses‘: KUHN, Haus; der Politikgeschichte: ANDERSEN, Macht aus Liebe.

<sup>77</sup> HOLL, *Neubau* 1923, 285f.

<sup>78</sup> Ebd., 283. Es greift zu kurz, wenn Holl ein *personalistischer* Agapismus zugeschrieben wird, dem dann die *struktursociologische* Frage nach okzidentaler nicht-personaler Rechtsrationalität entgegengesetzt wird, z. B. GHOSH, Max Weber, 279. Stellen wie HOLL, *Kulturbedeutung*, 513 Anm. 1 müssen zu HOLL, *Neubau* 1923, 283–286 ins Verhältnis gesetzt werden.

<sup>79</sup> Zu Holl und Bonhoeffer vgl. DEJONGE, Bonhoeffer, 17–22.

außermoralischen Interessen von Moralität, deren kategorischer Imperativ die „Maxime der Selbsterhaltung der Vernunft“<sup>80</sup> ist – für Holl ein illegitimer Anspruch. Daher: Bußgewalt. „Die Arbeit muß viel tiefer einsetzen; sie muß in unablässigem Ringen auch jenes Unbewußte mit zu erfassen suchen, und sie gestaltet sich [...] zu einem heißen Kampf.“<sup>81</sup> Zugleich *vergemeinschaftet* Bußgewalt als Priestertum und Königtum der Getauften.<sup>82</sup>

(2) Königliches Priestertum aller Getauften ist bei Holl der Begriff einer Wissensgemeinschaft gleichsam charismatischer Autorität.

Sie steht (a) für die *libertas christiana*, die in der Bußgewalt Quelle von Autorität wird, weil Bußgewalt jener Passivitätsmodus ist, in der Getaufte an *Priestertum und Königtum Christi* teilhaben, *vita passiva*.<sup>83</sup> Sie ist (b) priesterlich, d. h. sie wird durch fürbittende *parrhesia* und *intercessio* ausgeübt. Sie ist (c) königlich, d. h. sie vollzieht sich als Freiheit auch über die moralische Unterscheidung von Gut und Böse.

Das allgemeine Priestertum ist kein charismatischer *Herrschaftstyp*. Es ist eine Gemeinschaft „geistlicher Gewalt“ *sine vi sed verbo*. Luther gelte Freiheit als „Zugehören zu“, als „Beteiligtsein am“ priesterlichen Königtum Christi.<sup>84</sup> Freiheit und Eigentum als Verfügungsrechtstitel sind dagegen Gegensatzbegriffe.<sup>85</sup>

Das allgemeine Priestertum ist kein Vertragsgebilde: Es kennt keine ursprünglich freien, mit subjektiven Rechten ausgestatteten Bürger, die einen Vertrag eingehen und partiell auf ihre Rechte verzichten, die aber stets vorrangig bleiben.<sup>86</sup> Weil sie durch freiwillige Teilhabe an *libertas* und *auctoritas* Christi im Taufvollzug als Personengemeinschaft konstituiert ist, deshalb ist „unsicht-

<sup>80</sup> KANT, Denken, 147 Anm.

<sup>81</sup> HOLL, Neubau 1923, 215.

<sup>82</sup> Vgl. HOLL, Religion 1923, 98f.101.

<sup>83</sup> Zur Kategorie *vita passiva*: STEGMANN, Auffassung, 294–296.

<sup>84</sup> HOLL, Kirchenregiment, 347.

<sup>85</sup> Zur Einordnung der Figur vom königlichen Priestertum Christi und der Christen in die politische Theoriebildungen von Marsilius von Padua bis Francisco Suárez einerseits, Jean Gersons bis Nikolaus Cusanus andererseits: LOCKWOOD O'DONOVAN, Challenge. Luthers Kritik an der traditionellen politischen Christologie und ihrer Idee vom Königtum Christi richte sich zwar auch gegen ihre Funktion als Herrschaftslegitimation. Doch nicht dies sei das Neue. Marsilius von Padua führe diese Kritik bereits tiefgreifender durch. Luther gelte – wie allen Reformatoren – *libertas*, Freiheit, als Teilhabe am priesterlichen Königtum Christi. Freiheit und Eigentum als Verfügungsrecht seien daher Gegensatzbegriffe. Für Marsilius und Gerson bestehe hingegen Gottebenbildlichkeit gerade in subjektiven Rechtstiteln: im Selbstbesitz moralischer Kräfte, in der Selbstverfügungsmacht und im Recht auf Eigentum. Marsilius und Gerson verstünden erstmals Sozialverbände als Vertragsgebilde: Ursprünglich freie, mit subjektiven Rechten ausgestattete Geschöpfe/Bürger gehen diesen Herrschaftsvertrag ein und verzichten partiell auf ihre Rechte, die aber stets vorrangig bleiben. Für Luthers Verständnis des weltlichen Reichs als Herrschaftsverband des (nicht souverän gesetzten, sondern immer schon vorausgesetzten) weltlichen Rechts sei dies undenkbar.

<sup>86</sup> Kritik an dieser naturrechtlichen Konzeption: HOLL, Kulturbedeutung, 481–483.

bare Kirche‘ oder ‚Christenheit‘ keine ‚Heilsanstalt‘. Weil solche Freiwilligkeit der ‚Christenheit‘ als Personenverband wortvermittelte Glaubens- und Liebes-Gemeinschaft ist, lässt sich die ‚unsichtbare Kirche‘ oder ‚Christenheit‘ nicht als ‚Sekte‘ oder Religionsverein kategorisieren.

(3) *Kirche* ist die Sozialform des allgemeinen Priestertums und Königtums und eine Sozialform des Personalverbands *Christenheit*. Holls These lautet dann weiter: In den Kirchenordnungen der Wittenberger Reformation bleibt das allgemeine Priestertum in der Regel *latent*. Es wird in den historischen Kirchenordnungen durch das landesherrliche Kirchenregiment vielfach abgedrängt: Das ‚Charismatische‘ des königlichen Priestertums aller Getauften wird überlagert durch landesherrliche ‚Obrigkeit‘.

Denn der Preis, den die evangelische Kirche [sc. in den Territorien landesherrlichen Kirchenregiments] für die Vorteile dieser Einrichtung zu bezahlen hatte, war hoch, war allzu hoch. Die besten Kräfte der Reformation sind durch sie hintangehalten oder gezwungen worden, sich neben der Kirche zu entfalten.<sup>87</sup>

Wo entfalten sie sich? In einem genuinen Verantwortungsethos.

(4) Es ist diese *Latenz* des Verantwortungsethos in der Konfessionskultur, die in Holls Abhandlung über *Die Kulturbedeutung der Reformation* dargestellt wird. Holls Probebohrungen ins Staatsrecht, in die Wirtschaftsethik oder die Diakoniegeschichte der Konfessionskulturen sollen nicht vorgeführt werden. Entscheidend ist nur, wie konsequent Holl die *Latenz* des allgemeinen Priestertums aller Getauften als kulturhistorische *Ethosrealität* vertritt. Sie zeigt sich etwa in der Ausbildung genuin *weltlicher* Rechtsinstitutionen. Indirekt und oft gebrochen, in weltlicher Gestalt ist die Ethosrealität der Christenheit latent wirksam und soll es sein (z. B. als Rechtshermeneutik lutherischer und reformierter Juristen in der Rechtsdogmatik des entstehenden Staatsrechts, Privatrechts, Völkerrechts).<sup>88</sup>

Die Dimension *Religionssinn* (1): Rechtfertigungserlebnis und agapistische Sittlichkeit wird verkoppelt mit der zweiten Dimension (2): Naturrecht und Agapismus, je bezogen auf urteilsethische *Interaktionstypen*, z. B. Liebestätigkeit, Epieikie, Zinsverzicht, Rechtsverzicht und Rechtsloyalität im ‚Verzichtverzicht‘. Diese beiden Dimensionen sind wiederum verkoppelt mit der dritten Dimension (3): *herrschaftsbestimmte* Organisation, z. B. das landesherrliche

<sup>87</sup> HOLL, Kirchenregiment, 380, Schluss des Aufsatzes.

<sup>88</sup> Holl selbst evaluiert in seiner Abhandlung *die Kulturbedeutungen der Reformation(en)*, z. B. die Kulturbedeutung der Armenordnungen, danach, inwieweit sie noch vom Prinzip der Leisniger Kastenordnung und von Calvins *ordonnances ecclésiastiques* geprägt sind. Er thematisiert Ansätze von religiöser Gewissensfreiheit im *ius emigrandi*. Er sondiert stets aufs Neue die Funktion naturrechtlicher und richterlicher *Billigkeit* in konfessionellen Strafrechtsordnungen. Er erwägt Aspekte von Zinskauf und Zinsverzicht in Luthertümern und Reformiertentümern der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts und im 17. Jahrhundert.

Kirchenregiment. Allgemeines Priestertum ist in diesen drei Dimensionen vollständig als Berufsethos bestimmt: als Verantwortungsethos aus Gewissensreligion.

(5) Der Schlüssel dieser Verantwortungsethik ist der Begriff *corpus christianum*, Christenheit als verborgene Ethosrealität des Reiches Gottes. Sie kann zwar in einer nach den Prinzipien des allgemeinen Priestertums und Königtums geordneten Volkskirche eine eigene weltliche Rechtsgestalt gewinnen, wie dann nach 1918 im republikanischen Verfassungsstaat erfolgt. Karl Holl ist ein früher Theoretiker der ‚Volkskirche‘. Aber der Sozialtyp des königlichen Priestertums als Gemeinschaft und Ethosrealität changiert bei ihm gesellschaftstheoretisch. Holl reflektiert ihn nicht *ständetheologisch*, aber auch nicht *religionssoziologisch*. Dies führt zu seiner eigentümlich *geschichtstheologischen* Vor-Form der *Zwei-Reiche-Lehre*.

Der Topos ‚Predigt in oder Lehre von den zwei Reichen‘ kommt bei Holl nicht vor. Es ist aber nicht sachfremd, mit Harald Diems gleichnamiger und begriffsprägender Studie von 1938 das Problem Holls zu präzisieren.<sup>89</sup> Holls Vorform der *Zwei-Reiche-Lehre* lässt sich mittels des dialektischen Unterscheidungsgefüges von Gesetz und Evangelium rekonstruieren, wobei auch hier zu beachten ist, dass die Debatte um Struktur und Ort dieses Unterscheidungsgefüges in Holls Problematik angelegt ist, aber erst nach 1926, also nach seinem Tod, seine Virulenz entfaltet. Beachten wir „das Ineinander des kontradiktorischen und des konträren Moments“ in dieser Unterscheidung.<sup>90</sup>

(a) Holl entwickelt zunächst die bekannten *konträren* Unterscheidungen von weltlich und geistlich. Sie gelten und greifen, wo ‚Kirche‘ als weltliche Rechtsgestalt der geistlichen Gewalt der Christenheit und ‚Staat‘ (Reich, Territorialstaat, Stadt etc.) als weltliche Rechtsgestalt von Obrigkeit aufeinandertreffen. Das „natürliche Recht“ sei in diesen „gemischten rechtlichen“ Materien so zu gebrauchen, dass „Naturrecht und Liebe“ *konträr* zu unterscheiden sind.

(b) Das bedeutet nicht, dass die weltliche Obrigkeit *als Obrigkeit* auch geistliche Gewalt ausüben kann.<sup>91</sup> Die Freiheit des Gewissens in Fragen der Religion (von Heil und Unheil) verlange, weltliche Obrigkeit und geistliche Gewalt *kontradiktorisch* zu unterscheiden. Hier sind sie unvereinbar. Es gehe darum, das Ineinander dieser konträren und kontradiktorischen Unterscheidung in der politischen, legislativen und judikativen Praxis jeweils situativ zu handhaben. Luthers Begriff der *lex naturalis* sei dabei in seiner materialen Extension zu beachten:

<sup>89</sup> DIEM, *Lehre*, 57.64.

<sup>90</sup> Vgl. EBELING, *Art. Luther II. Theologie*, 510: „Ineinander des kontradiktorischen und des konträren Moments“, vgl. EBELING, *Denken*, 157–163.

<sup>91</sup> HOLL, *Kirchenregiment*, 326–380: Holl rekonstruiert und betont Luthers Kritik an einer obrigkeitlichen Anmaßung des *ius liturgicum* aus Anlass der Einführung der Deutschen Messe in Sachsen und der Durchführung der Visitation.



(c) *Lex naturalis* umfasst material die Goldene Regel, den Dekalog ebenso wie die Bergpredigt, ihr Liebesgebot und ihre Liebesordnung neben den anderen Quellen des säkularen Rechts (römisches Recht, germanisches Recht, kanonisches Recht). Im Glauben ist die Weltlichkeit dieser *lex* zu erkennen und auf den Begriff einer rechtsgebundenen, nie außerrechtlichen, also im Prinzip nicht-souveränen Obrigkeit im weltlichen Regiment zu beziehen. *Epieikie* nach dem Maßstab der vom Liebesgebot her interpretierten *lex naturalis* enthält kein Kriterium für die Gestaltung von Recht. Erst recht begründet sie keine souveräne Rechtsschöpfung. Sie enthält ein Kriterium für die menschenwürdige Anwendung gegebenen weltlichen Rechts.

Nun, diese Positivität weltlichen Rechts, die durch den Glauben auf das verborgene weltliche Regiment Gottes hin identifiziert wird, kann – jenseits von Luther und Calvin – nicht mehr einfach vorausgesetzt und im Begriff der *lex naturae* identifiziert werden: Theorien von Volkssouveränität und Herrschaftsvertrag ersetzen diese Voraussetzung. Holl ist sich in seiner Rekonstruktion dieser fundamentalen historischen Differenz bewusst.

(d) An diesem Punkt rücken zwei weitere Größen in Holls Lehre ein: *Volk* als verborgener, rechtsschöpferischer, politischer Souverän und *Reich Gottes* als Ethosrealität in der weltlichen Obrigkeit und geistlichen Gewalt. Die Unterscheidung von geistlicher Gewalt und weltlicher Obrigkeit wird bei Holl dadurch *mehrwertig*. Also nicht nur zweiwertig: geistlich/weltlich, sondern mehrwertig: geistliches und weltliches Regiment und Reich durchkreuzt vom Dritten des *Reiches Gottes* als (eschatologischer) Ethosrealität, aber auch von *Volk* als (geschichtstheologischer) Souveränitätsquelle.

Das markiert Leistung und Problem Holls. Seine Interpretationsoffenheit führte in der Lutherrenaissance zu unvereinbaren Positionen der Ethik des Politischen und des Rechts.

(e) Auf Harald Diems Studie *Luthers Lehre von den zwei Reichen* weist Holl damit voraus. Sein gewissensethischer Begriff *von Christenheit und Reich Gottes* ist Fluchtpunkt seiner Vorform der *Zwei-Reiche-Lehre*. Die konträre und kontradiktorische Unterscheidung des weltlichen vom geistlichen Regiment in der gewissensethischen Anwendung von Gesetz und Evangelium ist qualifiziert durch dieses Dritte: Reich Gottes, die Christenheit. Das Dritte der Christenheit ist kein Anderes noch ist es das Selbe wie weltliches und geistliches Regiment. Wenn man hier als Interpretament eine cusanische Größe einsetzen darf, dann ist dieses Dritte ein *Nicht-Anderes*.<sup>92</sup> Ein Drittes, ein Nicht-Anderes ist, Chris-

<sup>92</sup> Die mehrwertige Unterscheidung von Herrschaft Gottes „zur Rechten“ und „zur Linken“, verborgen in der weltlichen Rechtsherrschaft der Regimente liegt also auf einer grammatisch anderen Ebene als die zweiwertige Unterscheidungen der Regimente, von geistlicher Gewalt und weltlicher Obrigkeit. Die Problematik kulminiert in der, für Holl, letztlich unhaltbaren Unterscheidung von Amtsperson und Christperson bei Luther.

tenheit‘, die im geistlichen Regiment und im weltlichen Regiment *je als corpus mysticum* da ist.<sup>93</sup>

Demzufolge erblickt Luther in seiner Weise eine *alles umspannende Ordnung* in der Welt, die in der Erhaltung und dem Wachstum der Christenheit gipfelt. Das ‚Reich Gottes‘ ist die höhere Einheit, die Staat und (sichtbare) Kirche als ihre Mittel unter sich befaßt und sie dadurch auch untereinander verbindet. Deshalb kann auch Luther [...] das so hergestellte *Ganze* als einen Körper, als eine Gemeinschaft bezeichnen [...]. Die Einheit [sc. des Reiches Gottes] ist vorher schon da [sc. sie wird also nicht erst, wie im vorreformatorischen *corpus christianum*, hierarchisch hergestellt]. Sie beruht auf einer ‚natürlichen‘ [...], d. h. von Gott gesetzten und aufrecht erhaltenen Ordnung. Und sie wird gerade dann am besten bewahrt, wenn jedes ‚Amt‘ sich innerhalb seiner Grenzen hält. ‚Christlich‘ aber wird das Ganze dieses Lebenszusammenhangs nur insofern und insoweit, als die daran beteiligten *Personen* Christen sind.<sup>94</sup>

Christenheit als Ethosrealität des Reiches Gottes ist wirksam im geistlichen Regiment und im weltlichen Regiment, innerhalb der Grenzen der weltlichen Berufe, die je amtsgemäß geführt und gewissensethisch gelebt werden. Dort, wo Amt und Person sich schneiden, im einzelnen Christenmenschen an seinem Ort in der Christenheit, kulminiert das Problem dieser Konstruktion.

*Corpus mysticum* ist weder identisch noch nicht-identisch mit der *Kirche*, sondern steht für die Latenz des allgemeinen Priestertums in der sichtbaren Kirche.

*Corpus mysticum* ist weder identisch noch nicht-identisch mit dem *weltlichen Regiment* und seinen Ständen, sondern steht für die Latenz des allgemeinen Königtums in Berufen und Ständen.

Es ist weder identisch noch nicht-identisch mit dem ‚Ganzen‘ des Reiches Gottes, welches überhaupt nicht direkt soziologisch darstellbar ist, auch wenn es als Körper oder Gemeinschaft dargestellt wird, sondern nur indirekt: als Personenverband, als *Gewissensgemeinschaft*.

Nach 1918 deutet Holl die Legitimationskrise der deutschen Gesellschaft von daher: Christenheit als Ethosrealität manifestiert sich gesellschaftlich als *Rest*.<sup>95</sup> *Rest* ist kein *numerus clausus* von Erwählten. *Rest* ist das Verborgene der

<sup>93</sup> HOLL, Kirchenregiment, 345, vgl. ebd., 340–345.

<sup>94</sup> Ebd., 347. Dieser Passus wurde erst 1921 eingefügt. Erst 1921 wurde diese Abhandlung endgültig in ‚Luther‘ aufgenommen.

<sup>95</sup> ASSEL, Aufbruch, 129–131. So notiert Holl auf dem Höhepunkt der Revolutionswirren 1918: „Ich erfahre es in diesen Tagen wieder [...], man wird wieder einmal unbarmherzig hart gefragt, worauf steht dein Glaube, und was kann er ertragen? Und ich empfinde angesichts solcher Strenge doch immer etwas wie eine Befreiung. Bleibt nur ein Rest, der den Glauben festhält, dann gehen wir doch nicht unter. Darauf wird’s ankommen.“ (KARL HOLL an EMANUEL HIRSCH, 16. November 1918; dieser Passus wird von Hirsch mitgeteilt in seiner Einleitung zu HOLL, Christliche Reden, VII f.). Holl selbst schärft dies seinen Predighörern wiederholt ein: Christliche Reden, 60 f. (1. Dezember 1918); 69 (2. November 1919).

Christenheit und ihres Ethos am Ort des Geistlich-Kirchlichen und des Weltlich-Obrigkeitlichen.

### Literaturverzeichnis

- ALAND, KURT (Hg.), *Glanz und Niedergang der deutschen Universität. 50 Jahre deutsche Wissenschaftsgeschichte in Briefen an und von Hans Lietzmann (1892–1942)*, Berlin/New York 1979.
- ANDERSEN, SVEND, *Macht aus Liebe. Zur Rekonstruktion einer lutherischen politischen Ethik*, Berlin/Boston 2010.
- ASSEL, HEINRICH, *Der andere Aufbruch. Die Lutherrenaissance – Ursprünge, Aporien und Wege: Karl Holl, Emanuel Hirsch, Rudolf Hermann (1910–1935), Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie 72*, Göttingen 1994.
- DERS., „Man stellt es überall mit *Freude* fest, daß der Krieg das Beste aus uns hervorholt hat“ (Karl Holl, 1914). Lutherrenaissance im Krieg und Nachkrieg, in: FRIEDEMANN STENGEL/JÖRG ULRICH (Hg.), *Kirche und Krieg. Ambivalenzen in der Theologie*, Leipzig 2015, 119–138.
- DERS., Karl Holl als *Zeitgenosse* Max Webers und Ernst Troeltschs. Ethikhistorische Grundprobleme einer prominenten Reformationstheorie, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 127 (2016), 211–248.
- DERS., „*The Luther Renaissance*“, in: PAUL HINLICKY/DEREK NELSON (Hg.), *The Oxford Encyclopedia of Martin Luther*, New York 2017. Online: DOI 10.1093/acrefore/9780199340378.013.297.
- DERS., *Elementare Christologie*, Bd. 1. Versöhnung und neue Schöpfung, Gütersloh 2020.
- BORNKAMM, HEINRICH, *Christus* und das 1. Gebot in der Anfechtung bei Luther, in: *Zeitschrift für Systematische Theologie* 5 (1927/28), 453–477.
- DEJONGE, MICHAEL, *Bonhoeffer's Reception of Luther*, Oxford 2017.
- DENIFLE, HEINRICH; WEISS, ALBERT MARIA (Hg.), *Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung. Quellenmäßig dargestellt*, Band 1 und 2, Mainz 1904/1906.
- DIEM, HARALD, *Luthers Lehre* von den zwei Reichen untersucht von seinem Verständnis der Bergpredigt aus. Ein Beitrag zum Problem „Gesetz und Evangelium“ (1938), wieder abgedruckt in: SAUTER, GERHARD (Hg.), *Zur Zwei-Reiche-Lehre Luthers*, München 1973, 1–173.
- DIEM, HERMANN, *Luthers Predigt* in den zwei Reichen (1947), wieder abgedruckt in: SAUTER, GERHARD (Hg.), *Zur Zwei-Reiche-Lehre Luthers*, München 1973, 175–214.
- EBELING, GERHARD, *Art. Luther II. Theologie*, in: RGG<sup>3</sup> 4, Tübingen 1960, 495–520.
- DERS., *Luther. Einführung in sein Denken*, Tübingen 4 1981.
- GHOSH, PETER, *Max Weber in Context. Essays in the history of German ideas c. 1870–1930* (Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien 14), Wiesbaden 2016.
- GRAF, FRIEDRICH WILHELM, *Einleitung. Protestantische Universitätstheologie in der Weimarer Republik*, in: DERS., *Der heilige Zeitgeist. Studien zur Ideengeschichte der protestantischen Theologie in der Weimarer Republik*, Tübingen 2011, 1–110.
- DERS., *Art. Weber, Max*, in: RGG<sup>4</sup> 8, Tübingen 2005, 1317–1320.

- HERMANN, RUDOLF, *Religionsphilosophie*. Gesammelte und nachgelassene Werke, Band 5, Göttingen 1995.
- HIRSCH, EMANUEL; RÜCKERT, HANNS, Luthers *Vorlesung* über den Hebräerbrief. Nach der vatikanischen Handschrift, Berlin/Leipzig 1929.
- HIRSCH, EMANUEL, *Christliche Rechenschaft* Band 1 und 2, Tübingen 1989.
- KANT, IMMANUEL: Was heisst: Sich im *Denken* orientieren? [1786], AA 8, 131–147.
- KESSLER, MARTIN: Luthers Schriften für die Gegenwart. Drei Konkurrierende *Editionsvorhaben* in den 1930er und 1940er Jahren, Tübingen 2019.
- KOSELLECK, REINHART, *Erfahrungswandel* und Methodenwechsel. Eine historisch-anthropologische Skizze, in: MEIER, CHRISTIAN/RÜSEN, JÖRN (Hg.): Beiträge zur Historik. Historische Methode, München 1988, 13–61.
- KRIEGER, KARSTEN (Hg.), Der „Berliner Antisemitismusstreit“ 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Eine kommentierte Quellenedition im Auftrag des Zentrums für Antisemitismusforschung, München 2003.
- KUHN, THOMAS K., Das „Haus“ im Protestantismus. Historisch-theologische Perspektiven, in: EIBACH, JOACHIM/SCHMIDT-VOGES, INKEN (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin-Boston 2015, 725–742.
- LIEZMANN, HANS, *Gedächtnisrede* auf Karl Holl, in: Der Westen, 568–577.
- LOCKWOOD O'DONOVAN, JOAN, The *Challenge* and the Promise of Proto-Modern Political Thought, in: O'DONOVAN, OLIVER/DIES., Bonds of Imperfection, Grand Rapids 2004, 137–166.
- MÜLLER, KARL, *Kirche*, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1908.
- NYGREN, ANDERS, *Meaning and Method*. Prolegomena to a scientific philosophy of religion and a scientific theology, übers. v. PHILIP S. WATSON, London 1972.
- RIEKER, KARL, Die rechtliche *Stellung* der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893.
- RIESKE-BRAUN, UWE: Duellum mirabile. Studien zum Kampfmotiv in Martin Luthers Theologie, FKDG 73, Göttingen 1999.
- SOHM, RUDOLPH, *Kirchenrecht*, Band 1, Leipzig 1892.
- STEGMANN, ANDREAS, Die *Geschichte* der Erforschung von Martin Luthers Ethik, in: Lutherjahrbuch 79 (2012), 211–304.
- DERS., *Bibliographie* zur Ethik Martin Luthers, in: Lutherjahrbuch 79 (2012), 305–342.
- DERS., Luthers *Auffassung* vom christlichen Leben, Beiträge zur historischen Theologie 175, Tübingen 2014.
- STROHM, CHRISTOPH, *Calvinismus und Recht*. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit, Studies in the History of Religions 42, Tübingen 2010.
- WOLFF, OTTO: Die *Haupttypen* der neueren Lutherdeutung, Stuttgart 1938.